Verordnungsentwurf

des Ministeriums für Bildung

Vierte Landesverordnung zur Änderung der Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung (LehrArbZVO)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Seit der letzten größeren Änderung der LehrArbZVO im Jahre 2012 hat sich weiterer Regelungsbedarf ergeben, welcher sich im Wesentlichen aus strukturellen, organisatorischen, rechtlichen, redaktionellen und klarstellenden Gründen ergibt und deshalb notwendig ist. Die Berechnung und Zuweisung einzelner Anrechnungspauschalen war auch unter Berücksichtigung von Erkenntnissen des Rechnungshofs zu optimieren. Bei einem Regelungsverzicht müsste von der Verwirklichung des Regelungsbedarfs mangels Rechtsgrundlage Abstand genommen werden.

B. Lösung

Durch die Aufnahme der Änderungen in die vorliegende Änderungsverordnung wird dem vorbeschriebenen Regelungsbedürfnis Rechnung getragen. Es werden neben redaktionellen und klarstellenden Änderungen inhaltliche Neuregelungen im Wesentlichen zu folgenden Bereichen getroffen:

- Regelstundenmaß für Lehrkräfte, die an einer anderen Schulart als derjenigen, für die sie die Lehramtsprüfung abgelegt haben, unterrichten
- Altersermäßigung
- Verschiebung der Stichtagsregelung für die Festlegung der Zahl der Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer
- Schulleitungsanrechnung bei der Leitung von mehreren Grundschulen
- Schulleitungsanrechnung für die Aufgaben der didaktischen Koordination

- Schulleitungsanrechnung bei organisatorisch verbundenen Kollegs und Abendgymnasien
- Schulleitungsanrechnung bei berufsbildenden Schulen
- Anrechnungsstunden für Lehrkräfte an der Realschule plus, die mit einer Fachoberschule verbunden sind, für Praktikumsbetreuungen
- Anrechnungsstunden für die am „Personalmanagement im Rahmen erweiterter Selbstständigkeit von Schulen (PES)“ teilnehmenden Schulen
- Anrechnungsstunden bei Fachleiterinnen und Fachleitern für Berufspraxis in bestimmten Fällen

Abweichungskompetenzen nach Artikel 72 Absatz 3 oder Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes werden nicht in Anspruch genommen. Die Regelungen berücksichtigen die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

C. Alternativen

Alternativen kommen nicht in Betracht. Von den Abweichungskompetenzen nach Artikel 72 Absatz 3 oder Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes wird kein Gebrauch gemacht.

D. Kosten

Soweit Erkenntnisse des Rechnungshofs berücksichtigt wurden, wird davon ausgegangen, dass insoweit keine Kostensteigerungen zu erwarten sind. Gleiches gilt für geringfügige oder redaktionelle Änderungen. Ob und inwieweit durch die Neuregelung von Anrechnungsstunden Kosten entstehen, hängt ab von der jeweiligen Inanspruchnahme und ist derzeit nicht bezifferbar. Da wesentliche Neuregelungen bereits im Wege von Vorgiffsregelungen umgesetzt wurden, entstehen insoweit im Vergleich zur derzeitigen Lage keine Mehrkosten.

E. Zuständigkeit

Nach § 124 LBG ist das Ministerium für Bildung federführend zuständig, da die neuen Regelungen nur den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung betreffen.

Vierte Landesverordnung zur Änderung der Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung Vom ...

Aufgrund des § 74 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 2030-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport verordnet:

Artikel 1

Die Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung vom 30. Juni 1999 (GVBl. S. 148), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 90), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
   „2. die §§ 6 a, 14 und 15 für die an Staatlichen Studienseminaren für die Lehrämter an Schulen tätigen Seminarleiterinnen und Seminarleiter, stellvertretenden Seminarleiterinnen und Seminarleiter und Fachleiterinnen und Fachleiter"

2. Dem § 3 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:
   „Bei einem Einsatz in einem Gymnasium, an dem die allgemeine Hochschulreife nach 12 Jahren erworben wird, gilt dies mit der Maßgabe, dass anstelle der Klassenstufen 5 bis 10 die Klassenstufen 5 bis 9 und anstelle der Klassenstufen 11 bis 13 die Klassenstufen 10 bis 12 zugrunde zu legen sind. Unterrichtet eine Lehrkraft mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen an der Realschule plus, beträgt das Regelstundenmaß 27 Wochenstunden zu 45 Minuten; ausgenommen sind Lehrkräfte, die dort in der Sekundarstufe II unterrichten.

3. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 1“ durch die Verweisung „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

4. § 6 a Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Auf Antrag der Lehrkraft und soweit dienstliche Gründe, insbesondere bei Schulleitungen im Sinne einer adäquaten, funktionsausfüllenden Vertretung, nicht entgegenstehen, kann eine Teilzeitbeschäftigung nach § 75 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Weise bewilligt werden, dass die Lehrkraft am Ende eines mindestens zwei Jahre und höchstens sieben Jahre umfassenden Zeitraums der Teilzeitbeschäftigung für ein Jahr vom Dienst freigestellt wird, wenn sie bis zum Beginn der Freistellung die Arbeitszeit für den Gesamtzeitraum der Teilzeitbeschäftigung erbracht hat.“

5. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Lehrkräften, die, berechnet ohne Altersermäßigung, mindestens die Hälfte des Regelstundenmaßes Unterricht erteilen, ohne in Altersteilzeit zu sein, wird mit Beginn des Schuljahres, in dem sie das 64. Lebensjahr vollenden, drei Wochenstunden Altersermäßigung gewährt.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

      „Die gleiche Ermäßigung erhalten Lehrkräfte, die Altersteilzeit nach dem Blockmodell oder eine Teilzeitbeschäftigung nach § 6 a in Anspruch nehmen, während einer Vollbeschäftigung in der Ansparphase sowie vollbeschäftigte schwerbehinderte Schulleiterinnen oder Schulleiter und deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter sowie Fachleiterinnen oder Fachleiter, wenn ihr Unterrichtseinsatz dauerhaft allein wegen ihrer funktionsbezogenen Tätigkeit weniger als die Hälfte des Regelstundenmaßes beträgt.“

   b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

      „Die Schwerbehindertenermäßigung wird ab dem Zeitpunkt des Nachweises gewährt.“

7. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht, sofern im Rahmen einer Wiedereingliederungsmaßnahme das Regelstundenmaß nach § 11 vorübergehend herabgesetzt wird."

8. § 14 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
         „1. im Vorbereitungsdienst nach § 6 der Schullaufbahnverordnung (SchulLbVO) vom 15. August 2012 (GVBl. S. 291, BS 2030-45) in der jeweils geltenden Fassung,"
      bb) In Nummer 3 wird die Verweisung „§ 29 Satz 1" durch die Verweisung „§ 9" ersetzt.
      cc) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
         „4. im Anpassungslehrgang nach der EU-Lehrämter-Anerkennungsverordnung vom 6. April 2016 (GVBl. S. 211, BS 2030-58) in der jeweils geltenden Fassung."
   b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Datum „15. Februar" durch das Datum „1. Februar" ersetzt.

9. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 1.1 Satz 1 werden die Worte „, didaktische Koordinatorin oder didaktischer Koordinator" gestrichen.
   b) In Nummer 1.1.1 wird nach der Auflistung angefügt:
      „Wird die Leitung mehrerer Grundschulen durch eine Schulleitung wahrgenommen, so wird für die Dauer von einem Jahr die Schulleitungsanrechnung für jede Grundschule gesondert berechnet. Danach erhält die Schulleitung eine Schulleitungspauschale unter Berücksichtigung der Gesamtzahl der Klassen der von ihr geführten Grundschulen."
   c) Nummer 1.1.2 wird wie folgt geändert:
      aa) Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
         „c) Die Schulleitungsanrechnung wird für die Aufgaben der didaktischen Koordination bei einer durchschnittlichen Zahl der Parallelklassen in den Jahrgangsstufen 7 bis 9

- von bis zu 3,49 um 2 Anrechnungsstunden,
- von 3,5 und höher um 3 Anrechnungsstunden

erhöht."

bb) Der bisherige Buchstabe c) wird Buchstabe d).

d) Nr. 1.1.6 erhält folgende Fassung:

„1.1.6 Bei organisatorisch verbundenen Kollegs und Abendgymnasien wird die Anrechnungspauschale für Schulleitungs- und weitere Leitungsaufgaben nach der folgenden Formel berechnet:
[15 als Sockel] + [Gesamtstudierendenzahl • 0,07] + [Zahl der Bildungsgänge • 4,5] + [4 für die Einrichtung eines Vorkurses].
Bei organisatorisch verbundenen Gymnasien und Kollegs entfällt der Sockel."

e) Nummer 1.1.7 erhält folgende Fassung:

„1.1.7 Bei berufsbildenden Schulen ergibt sich die Anzahl der Anrechnungsstunden für die Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben aus

1. einer einheitlichen Sockelpauschale
2. einer klassenbezogenen Pauschale
3. einer schülerbezogenen Pauschale
4. einer Pauschale für die Anzahl der Bildungsgänge und
5. einer Pauschale für die Anzahl der Berufsgruppen.

1.1.7.1 Jede Schule erhält für die Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben einen einheitlichen Sockelbetrag von 7 Wochenstunden.

1.1.7.2 Die klassenbezogene Pauschale beträgt
für die 1. bis 40. fiktive Klasse je 0,5 Wochenstunden,
für die 41. bis 80. fiktive Klasse je 0,38 Wochenstunden,
ab der 81. fiktiven Klasse je 0,15 Wochenstunden.
Die fiktive Klassenzahl entspricht der Summe der gewichteten Vollzeit- und Teilzeitklassen.

Die gewichtete Vollzeitklassenzahl ergibt sich aus der Formel

$$\sqrt{\frac{\text{Vollzeitklassen} * \text{Schülerzahl Vollzeit}}{\text{durchschnittliche Klassenfrequenz Vollzeit des Vorjahres}}}$$

Die gewichtete Teilzeitklassenzahl ergibt sich aus der Formel

$$\sqrt{\frac{\text{Teilzeitklassen} * \text{Schülerzahl Teilzeit}}{\text{durchschnittliche Klassenfrequenz Teilzeit des Vorjahres}}}$$

1.1.7.3 Die schülerbezogene Pauschale beträgt für

1 bis 500 Schülerinnen und Schüler 0,011 Wochenstunden je Schülerin oder Schüler,

501 bis 800 Schülerinnen und Schüler 0,008 Wochenstunden je Schülerin oder Schüler,

ab 801 Schülerinnen und Schüler 0,005 Wochenstunden je Schülerin oder Schüler.

1.1.7.4 Für jeden Bildungsgang werden 0,5 Wochenstunden gewährt.

1.1.7.5 Für jede Berufsgruppe werden 0,3 Wochenstunden gewährt."

f) Der Nummer 1.3.5 werden folgende Nummern angefügt:

„1.3.6 Lehrkräfte an Realschulen plus, die mit einer Fachoberschule verbunden sind, erhalten für die Praktikumsbetreuung der Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 11 für

bis zu 16 Schülerinnen und Schüler	2 Anrechnungsstunden,
bis zu 24 Schülerinnen und Schüler	3 Anrechnungsstunden,
für mehr als 24 Schülerinnen und Schüler	4 Anrechnungsstunden.

1.3.7 Die am „Personalmanagement im Rahmen Erweiterter Selbstständigkeit von Schulen (PES)" teilnehmenden Schulen erhalten zwischen einer und vier Anrechnungsstunden. Die Zahl der Anrechnungsstunden richtet sich nach den Budgeteinheiten, die für die Schule zur Ermittlung des PES-Budgets in dem Schuljahr festgestellt

wurden, welches dem laufenden Schuljahr vorausgeht. Die Anzahl der Anrechnungsstunden beträgt an Schulen:

- bis zu 20 Budgeteinheiten	1 Anrechnungsstunde
- ab 21 Budgeteinheiten	2 Anrechnungsstunden
- ab 41 Budgeteinheiten	3 Anrechnungsstunden
- ab 61 Budgeteinheiten	4 Anrechnungsstunden

Die Schulleiterin oder der Schulleiter gewähren den Lehrkräften, die mit der PES-Koordinierung beauftragt sind, aufgrund dieser Möglichkeiten Anrechnungsstunden nach eigenem Ermessen."

g) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Leiterin oder der Leiter und die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter eines Medienzentrums oder Zusammenschlusses von Medienzentren erhalten 6 bis 13 Anrechnungsstunden. Die Entscheidung über die Höhe der Anrechnung im Einzelfall trifft das fachlich zuständige Ministerium unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort."

bb) Absatz 3 wird gestrichen

h) In Nummer 3 werden der zweite Spiegelstrich, die Worte „für die Mitarbeit im Schulfernsehen Südwest 3 1 Anrechnungsstunde" und das Komma gestrichen.

10. Anlage 2 zu § 14 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:

„1.2 Unterrichtsverpflichtung der Fachleiterinnen und Fachleiter für Berufspraxis:

Jeder Dienststelle eines staatlichen Studienseminars steht für die Fachleiterinnen und Fachleiter für Berufspraxis eine Anrechnungspauschale

zur Verfügung, die sich nach der in der nachfolgenden Tabelle ersichtlichen Staffelung nach der Zahl der Anwärterinnen und Anwärter, der Lehrkräfte im Seiteneinstieg und der an einem Anpassungslehrgang teilnehmenden Personen (Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer) richtet. Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter legt die Unterrichtsverpflichtung der Fachleiterinnen und Fachleiter für Berufspraxis durch die Verteilung der Anrechnungsstunden fest, wobei die Unterrichtsverpflichtung mindestens 4 Wochenstunden beträgt. Die §§ 4 und 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

Der Personalrat ist in der gesetzlich vorgesehenen Weise zu beteiligen.

Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer	Anrechnungsstunden bei einem Regelstundenmaß nach § 3 von		
	27 Wochenstunden	25 Wochenstunden	24 Wochenstunden
23 bis 27	16	14	13
28 bis 32	22	20	18
33 bis 37	27	25	23
38 bis 42	33	30	28
43 bis 47	39	35	33
48 bis 52	45	41	38
53 bis 57	50	46	43
58 bis 62	56	51	48
63 bis 67	62	56	53
68 bis 72	68	62	58
73 bis 77	73	67	63
78 bis 82	79	72	68
83 bis 87	85	77	73
88 bis 92	91	83	78
93 bis 97	96	88	83
98 bis 102	102	93	88
103 bis 107	108	98	93
108 bis 112	114	104	98
113 bis 117	119	109	103
118 bis 122	125	114	108

1) Regelstundenmaß bezogen auf Wochenstunden zu 45 Minuten

2) Regelstundenmaß bezogen auf Wochenstunden zu 50 Minuten

Wenn in Ausnahmefällen die Zahl der Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer in einer Hauptdienststelle höher ist als 122, so kann das Landes-

prüfungsamt für die Lehrämter an Schulen die Zahl der Anrechnungsstunden entsprechend anpassen.

Bei Teildienststellen wird die Anrechnungspauschale nach Satz 1 um 8 Anrechnungsstunden erhöht."

b) In Nummer 1.3.4 wird nach der Tabelle folgender Satz angefügt:
„Für jede Seminarteilnehmerin und jeden Seminarteilnehmer für das Lehramt an Realschulen plus und für das Lehramt an Gymnasien, die oder der nur in dem Fach Bildende Kunst oder Musik ausgebildet wird, verringert sich die Unterrichtsverpflichtung um weitere 0,5 Wochenstunden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Mainz, den .....

Die Ministerin für Bildung

Dr. Stefanie Hubig

Begründung

A. Allgemeines

Der Verordnungsentwurf berücksichtigt neben redaktionellen und klarstellenden Änderungen inhaltliche Neuregelungen im Wesentlichen zu folgenden Bereichen:

- Regelstundenmaß für Lehrkräfte, die an einer anderen Schulart als derjenigen, für die sie die Lehramtsprüfung abgelegt haben, unterrichten
- Altersermäßigung
- Verschiebung der Stichtagsregelung für die Festlegung der Zahl der Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer
- Schulleitungsanrechnung bei der Leitung von mehreren Grundschulen
- Schulleitungsanrechnung für die Aufgaben der didaktischen Koordination
- Schulleitungsanrechnung bei organisatorisch verbundenen Kollegs und Abendgymnasien
- Schulleitungsanrechnung bei berufsbildenden Schulen
- Anrechnungsstunden für Lehrkräfte an der Realschule plus, die mit einer Fachoberschule verbunden sind, für Praktikumsbetreuungen
- Anrechnungsstunden für die am „Personalmanagement im Rahmen erweiterter Selbstständigkeit von Schulen (PES)“ teilnehmenden Schulen
- Anrechnungsstunden bei Fachleiterinnen und Fachleitern für Berufspraxis in bestimmten Fällen

Angesichts des überwiegenden Fortbestands der bisherigen Regelungen wird auf eine Gesetzesfolgenabschätzung verzichtet.

Unter den Gesichtspunkten des Gender-Mainstreamings hat die Vorschrift keine Auswirkungen.

Im Hinblick auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung ist die Änderung der Vorschrift ohne Belang.

Die Neuregelung hat keine Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Regelung soll klarstellen, dass auch die dort genannten Seminarleiterinnen und Seminarleiter - ebenso wie die zuvor genannten Lehrkräfte - den Sabbatjahrregelungen unterfallen.

Zu Nummer 2

Die Regelung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 3

Die Regelung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 4

Die Regelung dient der Klarstellung. Gemäß Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 23.06.2015, 2 A 11033/14 besteht bei der bisherigen Fassung bei Schulleitungen „die Besorgnis, dass die für die Einzelfallprüfung bedeutsame Frage einer adäquaten, funktionsausfüllenden Vertretung unzureichend zum Ausdruck kommt".

Zu Nummer 5

Die Regelung dient der Rechtsklarheit. Die bisherige Formulierung stellte u.a. auf die gesetzliche Altersgrenze ab. Über die Berechnung des genauen Datums kann Streit entstehen. Dies soll vermieden werden (vgl. LArbG RLP, Urteil v. 07.06.2017, 7 Sa 510/16).

Zu Nummer 6

Die Regelungen dienen der Klarstellung. Nur Lehrkräfte, die während der Ansparphase der Altersteilzeit im Blockmodell oder im Sabbatjahr voll arbeiten, sollen die Schwerbehindertenermäßigung erhalten. Zur Klärung der Frage, ob und inwieweit rückwirkend die Zuerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft möglich ist, wurde insoweit auf den Zeitpunkt des Nachweises der Schwerbehinderteneigenschaft abgestellt.

Zu Nummer 7

Die Regelung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 8

Die Regelungen in § 14 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4 dienen der Anpassung an die derzeit geltende Rechtslage.

Die Vorverlegung des Termins für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen vom 1. Februar auf den 15. Januar bedingt, dass auch die Stichtagsregelung für die Feststellung der Zahl der Seminarteilnehmerinnen und –teilnehmer in Absatz 3 vorverlegt wird, und zwar vom 15. Februar auf den 1. Februar eines Jahres.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Die Tätigkeiten der didaktischen Koordinatorin oder des didaktischen Koordinators stellen im Bereich der Realschule plus eine eigenständige, insoweit Anrechnungsstunden begründende Tätigkeit dar. Sie sind dort zu regeln (Nummer 1.1.2).

Zu Buchstabe b

Der Rechnungshof hatte festgestellt, dass - soweit eine Lehrkraft mehrere kleine Grundschulen leitete - die Schulleitungspauschale von mindestens acht Lehrerwochenstunden für jede dieser Schulen gewährt werde. Da dies nach seiner Auffassung zu Lasten der Unterrichtsversorgung ginge, wurden Abhilfemaßnahmen gefordert. Dieser Forderung kommt die Landesregierung mit der vorliegenden Änderung nach.

Zu Buchstabe c

Durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. Oktober 2016 (GVBl. S. 541) wurde das Amt der Konrektorin oder des Konrektors an einer Realschule plus eingerichtet. Insoweit waren entsprechende Anrechnungsregelungen erforderlich, um auch deren Belastungen Rechnung zu tragen.

Die Änderung der Absatzbenennung ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Der bisherige Absatz c wird Absatz d.

Zu Buchstabe d

Mit der Einbeziehung des Studierendenfaktors in die Berechnung der Pauschale wird die bisherige starre durch eine flexible Zuweisung ersetzt. Dies entspricht der Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags vom 15.08.2018, die eine Neugestaltung der Anrechnungspauschalen für die nicht unterrichtlichen Tätigkeiten der Schulleitung sowie für weitere Leitungsaufgaben der Kollegs unter Berücksichtigung der Schüler-, Klassen- und Kurszahlen beinhaltet.

Zu Buchstabe e

Mit dem neuen Modell zur Berechnung der Anrechnungsstunden soll insbesondere Aspekten der gerechten Verteilung von Anrechnungsstunden im Vergleich der Schularten untereinander sowie der Berücksichtigung von schülerzahlbezogenen Faktoren Rechnung getragen werden. Damit werden auch Forderungen des Rechnungshofs berücksichtigt, der die ausschließlich klassenbezogene Berechnung der Schulleitungsanrechnung und die fehlende Linearisierung bemängelt hatte (vgl. Jahresbericht 2012, Drucksache 16/850 S. 156 ff.) Mit der neuen Berechnungsmethode errechnen sich die Anrechnungsstunden aus einer einheitlichen Sockelpauschale, einer klassenbezogenen Pauschale, einer schülerbezogenen Pauschale, einer Pauschale für die Zahl der Bildungsgänge und einer Pauschale für die Zahl der Berufsgruppen.

Zu Buchstabe f

Während bei den anderen allgemeinbildenden Schulen das Praktikum überwiegend in den Zeiten stattfindet, in denen planmäßiger Unterricht vorgesehen ist, findet an der Fachoberschule das Praktikum an Tagen statt, in denen kein planmäßiger Unterricht vorgesehen ist. Anders als bei den anderen allgemeinbildenden Schulen können daher nicht die für den planmäßigen Unterricht eingeplanten Lehrkräfte die Praktikumsbetreuung übernehmen. Als Ausgleich für die Wahrnehmung dieser Aufgaben werden in Abhängigkeit von der Zahl der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler 2 bis 4 Anrechnungsstunden gewährt.
Mit der Regelung im Bereich „Personalmanagement im Rahmen Erweiterter Selbstständigkeit" sind Ausgleiche für Sonderbelastungen vorgesehen.

Zu Buchstabe g
Die Änderungen in Nummer 2 sind erforderlich, weil sich die bisher als Kreis- oder Stadtbildstellen geführten Einrichtungen in der Weiterentwicklung befinden.

Zu Buchstabe h
Die Mitarbeit im Schulfernsehen Südwest 3 wurde eingestellt. Daher kann die Regelung entfallen.

Zu Anlage 2

Zu Buchstabe a

Die Unterscheidung zwischen Haupt- und Teildienststelle in Satz 1 kann entfallen, da die Unterschiede in der Zuordnung von Anrechnungsstunden aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich sind. Mit den Korrekturen in der Tabelle wird einem Redaktionsversehen Rechnung getragen. Für die Anzahl von 73 bis 77 Seminarteilnehmende sollen bei einem Regelstundenmaß von 24 Wochenstunden 63 (und nicht 53) Anrechnungsstunden anfallen. Die Ausnahmeregelung in Nr. 1.2 am Ende ist für die Fälle gedacht, welche jenseits der Regelung in der Tabelle ansetzten, also bei einer Anzahl von Teilnehmenden

ab 122 (und nicht 115). Die Anhebung der Anrechnungsstunden für Teildienststellen ist erforderlich, weil dort – im Gegensatz zur Stammdienststelle – die Teildienststellenleitung neben den Ausbildungsaufgaben einen erhöhten administrativen Einsatz zu bewältigen hat.

Zu Buchstabe b

In der Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien – Referendariat und Seiteneinstieg – werden z.T. Personen nur im Fach Bildende Kunst oder Musik ausgebildet, also in einem Fach und nicht – wie sonst üblich – in zwei Fächern. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sehen insoweit vor, dass dieses Fach hinsichtlich der Zahl der Ausbildungsveranstaltungen und der Prüfungsteile als Doppelfach mit doppelter Anzahl an Ausbildungselementen behandelt wird. Dem insoweit doppelten Arbeitsaufwand wird durch die vorgesehene Neuregelung Rechnung getragen. Für die pädagogische Zusatzausbildung und Prüfung im Seiteneinstieg für das Lehramt an Realschulen plus in den Fächern Bildende Kunst und Musik ist eines dieser Fächer ausreichend, nicht wie üblich zwei unterschiedliche Fächer. Da insoweit bisher in der LehrArbZVO keine Regelung vorliegt, soll eine Regelung hier erfolgen.

Zu Artikel 2

Es waren weder eine Rückwirkung noch eine befristete Wirkung oder unterschiedliche Zeitpunkte des Inkrafttretens einzelner Teile der Verordnung zu berücksichtigen.